

Satzung

des „FAMILIENZENTRUM Neu-Eichenberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „FAMILIENZENTRUM Neu-Eichenberg e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Neu-Eichenberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witzenhausen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Aufhebung der Isolation von Eltern und Erziehenden auf dem Land durch Planung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Bewältigung des Alltags.
2. Der Verein hat das Ziel, den Austausch und Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen, insbesondere für Mütter, zu fördern.
3. Auch andere Erziehungspersonen sollen in die Arbeit des Vereins einbezogen werden.
4. Der Verein führt Veranstaltungen zur Bildung und Weiterbildung durch.
5. Vom Verein soll ein offener Treffpunkt für Eltern und Erziehende eingerichtet werden.
6. Im Treffpunkt „Wurzelzwerge“ soll für Kinder altersgemäße Betreuung, sowie Spiel- und Lernangebote bereitgestellt werden
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
8. Der Verein ist konfessionell ungebunden und fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vereinsvorsitzendem/n oder im Verhinderungsfalle von seinem/er Vertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Sie ist in dieser Form stets Beschlussfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt z.B. über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- c) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Höhe der Beiträge und Entgelde

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

§ 5 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Vereinsmitglied in das Vorstandsamt zu berufen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Mitglieder fortlaufend angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Dieser eingebrachte Antrag muß als Tagesordnungspunkt in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 6 Vertretung & Verfügung

Der/die 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur gemeinschaftlich.

Generell gilt, dass Geschäfte und Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Wert von 500,00 € übersteigen, der Zustimmung des gesamten Vorstandes ohne Enthaltungen bedürfen. Bei Geschäften und Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Wert von 1500,00 € übersteigen, bedarf es der einfachen Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung.

Der/die Kassenwart/in und dessen Stellvertreter/in sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legen sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat, die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Antragsannahme durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. März des laufenden Jahres fällig.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben des Mitgliedes, durch Ausschluss, Auflösung des Vereins oder schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Der Ausschluss ist auszusprechen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verein verstößt.
3. Alle Verstöße gegen die Vereinsinteressen sind dem Vorstand anzuzeigen.
4. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung des Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch an den Vorstand zulässig. Über Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 3 Monaten. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Der Auszuschließende ist vorher durch die Mitgliederversammlung anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Mittel & Gemeinnützigkeit

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Betreuungsentgelte
- durch freiwillige Zuwendungen,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn die Satzungsänderungen bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt wurde. Alle eingebrachten Anträge auf Änderung müssen auf der Mitgliederversammlung einzeln, Punkt für Punkt vorgestellt und abgestimmt werden.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 11 Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an

den Deutschen Kinderschutzbund e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 21.04.2010 in der Mitgliederversammlung angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.11.2008 außer Kraft